

An die
Salzburger Landesregierung

Zutreffendes bitte ankreuzen (beides möglich)

**Antrag auf Zulassung
gemäß § 21 Abs 4 Salzburger Landessicherheitsgesetz - S.LSG**

- zur Durchführung der theoretischen Ausbildung -
„Sachkunde“ für nicht gefährliche Hunde (§ 21 Abs 1 S.LSG)
- zur Durchführung der theoretischen und praktischen Ausbildung -
„erweiterte Sachkunde“ für gefährliche Hunde (§ 21 Abs 2 S.LSG)

Antragsteller: *)	
Kontaktperson:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Homepage:	
Vereinsregisternummer/ Firmenbuchnummer:	

*) Die Zulassung kann für eine natürliche oder eine juristische Person erfolgen.

Datum

Unterschrift

Anmerkung:

Für die Zulassung durch die Behörde ist auf Grundlage des Landesverwaltungsabgabengesetzes und des Gebührengesetzes eine Abgabe bzw. Gebühr in der Höhe von € 40,70 zu entrichten.

Antragsgebühr: € 14,30
Zulassungsbescheid: € 26,40

Beilagen:

- Unterlagen bzw. Zeugnisse, die eine erfolgreiche Ausbildung bzw. Qualifikation für die Unterweisung in der Sachkunde gemäß § 21 Abs 1 und/oder Abs 2 S.LSG belegen;
- Unterlagen über Kurse, die vom betreffenden Antragsteller angeboten werden, welche die erforderliche Ausbildung für die Haltung von nicht gefährlichen Hunden (Abs 1) oder auch die Haltung von gefährlichen Hunden (Abs 2) vermitteln;
- Auszug aus dem Vereinsregister/Firmenbuch.

Kontakt:

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat Wahlen und Sicherheit
Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527
5010 Salzburg

Tel.: +43 662 8042-2289
Fax: +43 662 8042-3200
E-Mail: wahlen-sicherheit@salzburg.gv.at